

# Amtsblatt

## für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



---

20. Jahrgang

Bernburg (Saale), 27. Mai 2009

Nummer 23

---

### I N H A L T

#### **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

- Sitzung des Kreisausschusses am 03.06.2009 **281**
- Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 03.06.2009 **281**
- Sitzung des Kreistages am 04.06.2009 **282**
- Nutzungs- und Gebührensatzung für kreiseigene Sportstätten  
Anlage - Nutzungsgebühren **283**  
**286**
- Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Salzlandkreises zur Europawahl am 07.06.2009 **287**

#### **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

##### Stadt Bernburg (Saale)

- Wahlbekanntmachung über die Kommunalwahlen am Sonntag, dem 7. Juni 2009 **287**
- Wahlbekanntmachung über die Wahl zum Europäischen Parlament am Sonntag, dem 7. Juni 2009 **288**
- Bekanntmachung zur Sitzung des Wahlausschusses **289**

##### Gemeinde Gröna

- Wahlbekanntmachung über die Kommunalwahlen am Sonntag, dem 7. Juni 2009 **290**
- Wahlbekanntmachung über die Wahl zum Europäischen Parlament am Sonntag, dem 7. Juni 2009 **291**
- Bekanntmachung zur Sitzung des Wahlausschusses **292**

## **C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

## **D. Sonstige Mitteilungen**

### **Impressum**

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer  
209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Bezugspreis: Kosten eines Exemplars für den Verkauf/ Abo: 2,70  
EUR

Ferner besteht die Möglichkeit der kostenlosen Einsichtnahme.

## A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

### • Sitzung des Kreisausschusses am 03.06.2009

Datum: Mittwoch, 03.06.2009, 17:00 Uhr

Ort: Kreisverwaltung, Bernburg Haus 1  
Kreistagssitzungssaal  
(3. Obergeschoss), Karlsplatz 37  
in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Einführung eines ERP-Systems  
Beratung und Beschlussfassung -  
Vorlage: B/370/2009
- 3 Konjunkturpaket II - Verwendung  
der IT-Pauschale  
Beratung und Beschlussfassung -  
Vorlage: B/371/2009
- 4 Anfragen und Anregungen
- 5 Schließung des öffentlichen Teils  
der Sitzung

#### Nichtöffentlicher Teil

- 6 Geschäftsordnung
- 6.1 Feststellung der Tagesordnung des  
nichtöffentlichen Teils
- 7 Anfragen und Anregungen
- 8 Schließung des nichtöffentlichen  
Teils der Sitzung

gez. Gerstner  
Landrat/Ausschussvorsitzender

### • Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 03.06.2009

Datum: Mittwoch, 03.06.2009, 17:00 Uhr

Ort: Kreisverwaltung, Bernburg Haus 1  
Kreistagssitzungssaal  
(3. Obergeschoss), Karlsplatz 37  
in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 1.3 Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 27.04.2009
- 2 Verpflichtung eines sachkundigen  
Einwohners auf die gewissenhafte  
Erfüllung seiner Amtspflichten
- 3 Einführung eines ERP-Systems  
Beratung und Beschlussfassung -  
Vorlage: B/370/2009
- 4 Konjunkturpaket II - Verwendung  
der IT-Pauschale  
Beratung und Beschlussfassung -  
Vorlage: B/371/2009
- 5 Fortschreibung der Projektvorschläge zur Umsetzung des Konjunkturpaketes II; hier: Impulsprogramm Schulen  
Beratung und Beschlussfassung -  
Vorlage: B/365/2009
- 6 Projektvorschläge im Rahmen des  
Konjunkturpaketes II, Impulsprogramm  
Musikschulen sowie Impulsprogramm  
kommunale und andere Einrichtungen  
der Weiterbildung  
Beratung und Beschlussfassung -  
Vorlage: B/368/2009

- |    |  |     |   |
|----|--|-----|---|
| 7  | Außerplanmäßige Ausgaben<br>Finanzierung der Maßnahmen aus<br>dem Konjunkturpaket II<br>Beratung und Beschlussfassung -<br>Vorlage: B/372/2009 | 1.1 | Eröffnung der Sitzung   |
|    |  | 1.2 | Feststellung der ordnungsgemä-<br>ßen Ladung, der Beschlussfähig-<br>keit und der Tagesordnung  |
| 8  | Wirtschaftsplan 2009 der Kreisver-<br>kehrsgesellschaft Bernburg - KVG<br>mbH<br>Information - Vorlage: M/147/2009                             | 1.3 | Einwohnerfragestunde  |
| 9  | Anfragen und Anregungen  | 1.4 | Bericht des Landrates über wichti-<br>ge Angelegenheiten (§ 51 Abs. 2<br>LKO LSA) und Eilentscheidungen<br>(§ 51 Abs. 4 LKO LSA); Bekannt-<br>gabe der Beschlüsse der nichtöf-<br>fentlichen Sitzung des Kreistages<br>und der beschließenden Aus-<br>schüsse (§ 39 Abs. 2 LKO LSA) |
| 10 | Schließung des öffentlichen Teils<br>der Sitzung   |     |   |

#### Nichtöffentlicher Teil

- |      |  |   |  |
|------|--|---|--|
| 11   | Geschäftsordnung   | 2 | Einführung eines ERP-Systems<br>Beratung und Beschlussfassung -<br>Vorlage: B/370/2009   |
| 11.1 | Feststellung der Tagesordnung des<br>nichtöffentlichen Teils   | 3 | Konjunkturpaket II - Verwendung<br>der IT-Pauschale<br>Beratung und Beschlussfassung -<br>Vorlage: B/371/2009  |
| 11.2 | Einwendungen gegen die Nieder-<br>schrift über den nichtöffentlichen<br>Teil der Sitzung am 27.04.2009 | 4 | Fortschreibung der Projektvor-<br>schläge zur Umsetzung des Kon-<br>junkturpaketes II; hier: Impulspro-<br>gramm Schulen<br>Beratung und Beschlussfassung -<br>Vorlage: B/365/2009   |
| 12   | Kreditaufnahme<br>Beratung und Beschlussfassung -<br>Vorlage: B/373/2009                               | 5 | Projektvorschläge im Rahmen des<br>Konjunkturpaketes II, Impulspro-<br>gramm Musikschulen sowie Im-<br>pulsprogramm kommunale und an-<br>dere Einrichtungen der Weiterbil-<br>dung<br>Beratung und Beschlussfassung -<br>Vorlage: B/368/2009 |
| 13   | Anfragen und Anregungen  |   |  |
| 14   | Schließung des nichtöffentlichen<br>Teils der Sitzung  |   |  |

gez. Petra Grimm-Benne  
Ausschussvorsitzende

#### • **Sitzung des Kreistages am 04.06.2009**

Datum: Donnerstag, 04.06.2009, 17:00 Uhr

Ort: Kreisverwaltung, Bernburg Haus 1  
Kreistagssitzungssaal  
(3. Obergeschoss), Karlsplatz 37  
in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- |   |                  |   |  |
|---|------------------|---|--|
| 1 | Geschäftsordnung | 6 | Außerplanmäßige Ausgaben<br>Finanzierung der Maßnahmen aus<br>dem Konjunkturpaket II<br>Beratung und Beschlussfassung -<br>Vorlage: B/372/2009   |
|   |                  | 7 | Klageeinreichung gegen die Verfü-<br>gung der Schulbehörde zur Versa-<br>gung der Anfangsklassenbildung<br>am Gymnasium Egelin im Schuljahr<br>2009/10<br>Beratung und Beschlussfassung -<br>Vorlage: B/369/2009 |

- 8 Namensgebung Sekundarschule Egel  
Beratung und Beschlussfassung -  
Vorlage: B/367/2009
- 9 Sachkundige Einwohner in berate-  
nden Ausschüssen - Abberu-  
fung/Berufung  
Beratung und Beschlussfassung -  
Vorlage: B/366/2009
- 10 Wirtschaftsplan 2009 der Kreisver-  
kehrsgesellschaft Bernburg - KVG  
mbH  
Information - Vorlage: M/147/2009
- 11 Anfragen und Anregungen von Mit-  
gliedern des Kreistages  
(§ 33 Abs. 6 LKO LSA)
- 12 Schließung des öffentlichen Teils  
der Sitzung

#### Nichtöffentlicher Teil

- 13 Geschäftsordnung
- 13.1 Feststellen der Tagesordnung des  
nichtöffentlichen Teils
- 13.2 Bericht des Landrates über wichti-  
ge Angelegenheiten (§ 51 Abs. 2  
LKO LSA) und Eilentscheidungen  
(§ 51 Abs. 4 LKO LSA)
- 14 Kreditaufnahme  
Beratung und Beschlussfassung  
Vorlage: B/373/2009
- 15 Anfragen und Anregungen von Mit-  
gliedern des Kreistages  
(§ 33 Abs. 6 LKO LSA)
- 16 Schließung des nichtöffentlichen  
Teils der Sitzung

gez. Frank Zedler  
Vorsitzender des Kreistags

## • **Nutzungs- und Gebührensatzung für kreiseigene Sportstätten**

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 6, 33 Abs. 3 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 598) in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), sowie der Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum (SportEinrVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1997 (GVBl. LSA S. 119), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 13. Mai 2009 folgende Nutzungs- und Gebührensatzung für kreiseigene Sportstätten beschlossen:

### **§1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Sportstätten, die sich in Trägerschaft des Salzlandkreises befinden oder in sonstiger Weise seiner Verfügungsbefugnis unterliegen.

### **§ 2 Sportstätten**

Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind alle der sportlichen Betätigung dienenden Übungsstätten des Salzlandkreises:

- Großsporthallen
- Schulsportstätten
- Sportplätze
- Kegelsportanlagen

Die Nutzung der Sportstätten schließt die Nutzung der dazugehörigen Nebenräume, insbesondere Umkleide- und Waschräume, ein.

### **§ 3 Nutzungsberechtigte (Nutzer)**

Nutzer sind einzelne Personen oder Personenvereinigungen aller Art, die sich

sportlich betätigen wollen. Bevorzugt berücksichtigt werden:

- Schulen in Trägerschaft des Salzlandkreises
- Vereine und Verbände, die Mitglied des Landessportbundes Sachsen-Anhalt sind, ihren ständigen Sitz im Salzlandkreis haben und als gemeinnützig anerkannt sind.

Die Nutzung von Schulsportanlagen durch Dritte darf die Belange der Schulen nicht beeinträchtigen.

In den Sportstätten können sportlich-kulturelle Veranstaltungen stattfinden (z.B. Neujahrsempfänge, Tanzturniere u. a.), sofern sie dem humanistischen Bildungsgut entsprechen, deren Inhalte sich nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten und nicht vordergründig kommerziellen Zwecken dienen, allerdings nur wenn die Sporthalle die nötigen technischen Voraussetzungen dafür bietet. Die parteipolitische Nutzung wird ausgeschlossen.

#### **§ 4 Nutzungszeiten**

Die kreiseigenen Sportstätten können täglich von 7.00 bis 22.00 Uhr freigegeben werden, Ausnahmen sind bei begründeter Antragstellung möglich. Nach Ende der Nutzungszeit muss die Sportstätte von den Nutzern geräumt sein.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Übungsstätte und Nutzungszeit besteht nicht.

#### **§ 5 Nutzungserlaubnis**

Die Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis, die beim Schulverwaltungsamt des Salzlandkreises zu beantragen ist.

Bei Einzelveranstaltungen ist der Antrag spätestens 3 Wochen vorher zu stellen.

Die Belegung der Sporthallen und Sportplätze für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen erfolgt für den Zeitraum eines Schuljahres, ausschließlich der Ferien. Ausnahmen können durch begründe-

te Anträge (z.B. Vorbereitung auf eine neue Spielsaison) zugelassen werden.

Anträge für regelmäßigen Trainingsbetrieb sind bis 30. April eines jeden Jahres für das folgende Schuljahr zu stellen. Nutzungszeiten für Wochenenden und Großveranstaltungen (z.B. Neujahrsempfänge, Tanzturniere u. a.) sind grundsätzlich bis 01. Juli für das folgende Schuljahr zu beantragen.

Folgende Daten sind für die Antragstellung erforderlich:

- Name , Anschrift und Telefon des Antragstellers
- Sportstätte
- Nutzungsart und -zweck, Sportart
- Nutzungstag
- Nutzungszeit
- Teilnehmerzahl und Altersklasse
- Benennung eines Verantwortlichen für die Personenvereinigung bzw. die Veranstaltung

Eine unterrichtsbedingte Nutzung der Sportstätten durch die Schulen nach 15.00 Uhr ist durch die betreffende Schule beim Schulverwaltungsamt zu beantragen.

Antragsberechtigt sind für die Schulen die Schulleiter, für die Vereine die Vereinsvorsitzenden, im Übrigen die Personen, die berechtigt sind, die Personenvereinigungen rechtsgeschäftlich zu vertreten oder die als verantwortliche Leiter der Veranstaltung auftreten.

Die Bestätigung des Nutzungsrechts wird durch das Schulverwaltungsamt des Salzlandkreises in Form einer Nutzungserlaubnis erteilt. In ihr werden Sportstätte, Nutzungsdauer und Nutzungszeit genau bezeichnet. Die Erlaubnis wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Bei Widerruf der Zustimmung können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

Die Nutzungserlaubnis ist nicht übertragbar.

Dem Salzlandkreis bleibt es vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Nutzungserlaubnis die Nutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere, wenn

- Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
- eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
- die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist,
- Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
- der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
- die Sportanlage unzureichend genutzt wird,
- gegen Nutzungsregeln verstoßen wird oder Auflagen nicht erfüllt werden.

Der Verkauf von Getränken, Süßigkeiten und dgl. in den Sportstätten ist nur mit Zustimmung des Beauftragten des Schulverwaltungsamtes zulässig. Andere Vorschriften bleiben unberührt.

Das Gesetz zur Wahrung des Nichtraucherschutzes im Land Sachsen-Anhalt (Nichtraucherschutzgesetz) ist auf dem gesamten Schul- und Sportgelände gültig. Die Nichtbeachtung des Rauchverbotes führt zum sofortigen Verweis der betreffenden Personen von der Veranstaltung.

Der Nutzer hat auf sparsamsten Verbrauch von Strom, Heizung und Wasser sowie die pflegliche Behandlung der Halle und der Geräte zu achten. Die Haus- bzw. Hallenordnungen sind für alle Nutzer bindend.

## **§ 6 Nutzungsgebühren**

Die Gebühren für die Nutzung der Sporteinrichtungen des Salzlandkreises bemessen sich nach den Vorschriften der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 7 Gebührensschuldner und Fälligkeit**

Gebührensschuldner sind die Nutzer, daneben die Veranstalter und Antragsteller. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren werden wie folgt fällig:

- für Einzelveranstaltungen mit der Erteilung eines Gebührenbescheides. Die Gebühr ist dann innerhalb von 10 Tagen zu entrichten.
- für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen halbjährlich entsprechend des Gebührenbescheides.

## **§ 8 Ordnungs- und Sanitätsdienst**

Durch den Salzlandkreis kann dem Nutzer, je nach Umfang der sportlichen Veranstaltung, auferlegt werden, einen Ordnungs- und Sanitätsdienst auf eigene Kosten zu stellen.

## **§ 9 Haftung**

Die Nutzer der Sportstätten sind verpflichtet, die Sportanlagen und deren Zubehör schonend zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung und Beschmutzung zu unterlassen.

Die Nutzer haften für alle Schäden, die durch sie an den Sportstätten und deren Zubehör in Folge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten.

Sie sind verpflichtet, diese Beschädigungen unverzüglich dem Schulverwaltungsamt oder dessen Beauftragten mitzuteilen.

Für Schäden, die sich auf Grund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haften die anzeigepflichtigen Nutzer.

Die Nutzung der Sportstätten geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und in deren alleiniger Verantwortung.

Der Salzlandkreis wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden des Salzlandkreises zurückzuführen ist.

## § 10 Hausrecht

Die Beauftragten des Schulverwaltungsamtes haben jederzeit Zutritt zu den Sportanlagen.

Das Hausrecht übt für den Salzlandkreis auf den Sportplätzen der Platzwart oder der Hausmeister und in den Sporthallen der Hallenmeister bzw. Hallenwart aus.

Daneben können durch den Salzlandkreis andere Personen zur Ausübung des Hausrechts herangezogen werden.

Die das Hausrecht ausübenden Personen bzw. ihre Vertreter sind berechtigt und verpflichtet, die Nutzungserlaubnis, die Einhaltung der Ordnungsvorschriften und die Einhaltung der von dem Salzlandkreis angeordneten Maßnahmen zu überprüfen. Nutzer, die gegen die Ordnungsvorschriften oder angeordnete Maßnahmen verstoßen, können aus den Sporteinrichtungen verwiesen werden.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für kreiseigene Sportstätten des ehemaligen Landkreises Bernburg vom 12.12.2002 und andere individuelle Regelungen der ehemaligen Landkreise Aschersleben-Staßfurt und Schönebeck außer Kraft.

Bernburg (Saale), 19. Mai 2009

gez. Gerstner (Siegel)  
Landrat

### Anlage

#### **Nutzungsgebühren**

Gebühren für Sportstätten:

Von Personen und Personengruppen, die gemäß § 3 als bevorzugt Berücksichtigte ausgewiesen sind, wird für die Nutzung keine Gebühr erhoben.

Mietsache	Gebühr pro Stunde
-----------	-------------------

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. Großsporthallen über 2000 m <sup>2</sup>                                 | 30,00 Euro      |
| 2. Schulsportanlagen  |                 |
| über 1200 m <sup>2</sup>  | 12,00 Euro      |
| über 700 m <sup>2</sup>   | 6,00 Euro       |
| bis 700 m <sup>2</sup>  | 4,00 Euro       |
| 3. Sportplätze  | 6,00 Euro       |
| 4. Kegelsportanlagen  | 5,00 Euro/ Bahn |
| 5. Für Kinder- und Jugendgruppen wird die halbierte Nutzungsgebühr erhoben. |                 |

#### 6. Zusätzliche Gebühren:

- ◆ Nutzungsgebühren bei kommerziellen Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 5 der SportEinrVO (mehr als 500 Zuschauer) für Nutzer, die gemäß § 3 dieser Satzung als bevorzugt Berücksichtigte ausgewiesen sind:

Die Gebühren für die Nutzung der Sportstätten bei Veranstaltungen, bei denen der Ausrichter Einnahmen durch den Verkauf von Eintrittskarten bzw. Einnahmen aus dem Verkauf von Waren aller Art erzielt, betragen pauschal für alle Sportstätten 5,00 € pro Stunde.

- ◆ Nutzungsgebühren bei kommerziellen Veranstaltungen weiterer Nutzer:

Die Gebühren für die Nutzung der Sportstätten bei Veranstaltungen, bei denen der Ausrichter Einnahmen durch den Verkauf von Eintrittskarten bzw. Einnahmen aus dem Verkauf von Waren aller Art erzielt, betragen für alle Sportstätten 10% des erzielten Umsatzerlöses.

Die Nutzer sind verpflichtet, dem Schulverwaltungsamt die bei Veranstaltungen erzielten Bruttoeinnahmen durch Vorlage der Abrechnungsunterlagen binnen einer Woche nachzuweisen.



- ◆ Nutzungsgebühren bei Sportwettkämpfen:

Für Sportwettkämpfe, Turniere, Punktspiele sowie Pokalwettbewerbe und Meisterschaften von Vereinen, die von Fachverbänden initiiert, ausgerichtet bzw. angesetzt sind, werden keine Gebühren erhoben.

- ◆ Nutzungsgebühren bei Kulturveranstaltungen und Ausstellungen:

Gebühren werden im Rahmen von Einzelverträgen zwischen dem Schulverwaltungsamt des Salzlandkreises und dem Nutzer gesondert geregelt.

- **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Salzlandkreises zur Europawahl am 07.06.2009**

- KWL-EU-Wahl 2/09 vom 25.05.2009 -

1. Die im Salzlandkreis berufenen Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse für die Europawahl am Sonntag, den 07. Juni 2009 (Wahltag), um 16:00 Uhr,

im Gebäude des Salzlandkreises  
in Bernburg, Karlplatz 37,

zusammen.

Die Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zu den Wahlräumen, in denen die Briefwahlstimmen ausgezählt werden, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Auf die einzelnen Auszählungsräume wird durch Aushang im Gebäude hingewiesen.

2. Zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Europawahl im Salzlandkreis tritt der Kreiswahlausschuss des Salzlandkreises

am Donnerstag, den 11. Juni 2009,  
um 16:30 Uhr

im Gebäude des Salzlandkreises  
in Bernburg, Karlplatz 37, Raum 210

zu seiner öffentlichen Sitzung zusammen. Jedermann kann der Sitzung des Kreiswahlausschusses beiwohnen.

gez. G. Becher  
Kreiswahlleiter

## **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

### Stadt Bernburg (Saale)

- **Wahlbekanntmachung über die Kommunalwahlen am Sonntag, dem 7. Juni 2009**

1. Am 7. Juni 2009 finden gleichzeitig die Stadtratswahl für die Stadt Bernburg (Saale) und die Ortschaftsratswahl für Aderstedt statt.

Die Kommunalwahlen dauern von  
**8:00 bis 18:00 Uhr.**

2. Die Stadt Bernburg (Saale) ist in 18 Wahlbezirke aufgeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 13. Mai 2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Jede wählende Person hat für die Wahl zu den Vertretungen drei Stimmen. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten für die Wahl zu den Vertretungen die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung. Die Stimmzettel für die Stadtratswahl sind von gelber Farbe. Die Stimmzettel für die Ortschaftsratswahl sind rosa.
4. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie bei der Wahl zu den Vertretungen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen von Fel-

dern oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme jeweils geben will.

Sie kann

- a) einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
  - b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein,
  - c) ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben,
- jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!
5. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
  6. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimmen nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
  7. Wahlscheininhaberinnen/ Wahlscheininhaber können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
    - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
    - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an den auf dem Wahlbrief-

umschlag angegebenen Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden.

Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für den sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

8. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
9. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 18:00 Uhr im Rathaus I, Turmzimmer in 06406 Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16 zusammen.
10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben.  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bernburg (Saale), 19. Mai 2009

gez. Schütze  
Oberbürgermeister

• **Wahlbekanntmachung über die Wahl zum Europäischen Parlament am Sonntag, dem 7. Juni 2009**

1. Am 7. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt.

Die Wahl dauert von **8:00 bis 18:00 Uhr**.

2. Die Stadt Bernburg (Saale) ist in 18 Wahlbezirke aufgeteilt.  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis

zum 17. Mai 2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18:00 Uhr im Landkreis Bernburg, Kreishaus I, Karlsplatz 37 zusammen.
4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

#### **Jeder Wähler hat eine Stimme.**

Der Stimmzettel erhält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels, durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit

das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis **18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bernburg (Saale), 19. Mai 2009

gez. Schütze  
Oberbürgermeister

#### **• Bekanntmachung zur Sitzung des Wahlausschusses**

Am 8. Juni 2009 um 15:30 Uhr findet im Ratssaal der Stadt Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16 die Sitzung des Stadtwahlausschusses zur Feststellung

des Ergebnisses zur Wahl des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) und des Ortschaftsrates Aderstedt statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Wahlleiters über die Durchführung der Wahl und das vorläufige Endergebnis
3. Feststellung des Endergebnisses der Gemeinderatswahl in der Stadt Bernburg (Saale) am 7. Juni 2009
4. Feststellung des Endergebnisses der Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Aderstedt am 7. Juni 2009

Die Sitzung ist öffentlich. Es hat jedermann Zutritt.

Bernburg (Saale), 26. Mai 2009

gez. Hohl  
Wahlleiter

#### Gemeinde Gröna

#### • **Wahlbekanntmachung über die Kommunalwahlen am Sonntag, dem 7. Juni 2009**

1. Am 7. Juni 2009 findet die Gemeinderatswahl für die Gemeinde Gröna statt.

Die Kommunalwahlen dauern von  
**8:00 bis 18:00 Uhr.**

2. Die Gemeinde Gröna bildet einen Wahlbezirk.  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 13. Mai 2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Jede wählende Person hat für die Wahl zu den Vertretungen drei Stimmen. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten für die Wahl zu

den Vertretungen die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.

Die Stimmzettel für die Gemeinderatswahl sind von gelber Farbe.

4. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie bei der Wahl zu den Vertretungen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen von Feldern oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme jeweils geben will.

Sie kann

- a) einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
- b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein,
- c) ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben, jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!

5. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

6. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimmen nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

7. Wahlscheininhaberinnen/ Wahlscheininhaber können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.

b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.

c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.

d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.

e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.

f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden.

Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für den sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

8. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gröna, 19. Mai 2009

gez. Bartel  
Bürgermeister

• **Wahlbekanntmachung über die Wahl zum Europäischen Parlament am Sonntag, dem 7. Juni 2009**

1. Am 7. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt.

Die Wahl dauert von **8:00 bis 18:00 Uhr**.

2. Die Gemeinde Gröna bildet einen Wahlbezirk.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 17. Mai 2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18:00 Uhr im Landkreis Bernburg, Kreishaus I, Karlsplatz 37 zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

**Jeder Wähler hat eine Stimme.**

Der Stimmzettel erhält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels, durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
  - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis **18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gröna, 19. Mai 2009

gez. Bartel  
Bürgermeister

#### • **Bekanntmachung zur Sitzung des Wahlausschusses**

Am 8. Juni 2009 um 18:00 Uhr findet im Gemeindebüro der Gemeinde Gröna, Schulstraße 11 die Sitzung des Gemeindevahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses zur Wahl des Gemeinderates Gröna statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Wahlleiters über die Durchführung der Wahl und das vorläufige Endergebnis
3. Feststellung des Endergebnisses der Gemeinderatswahl in der Gemeinde Gröna am 7. Juni 2009

Die Sitzung ist öffentlich. Es hat jedermann Zutritt.

Gröna, 26. Mai 2009

gez. Stier  
Wahlleiterin